

Allgemeine Informationen Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union (einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können) hat - unabhängig von seinem Wohnort - das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ("Basiskonto") zu eröffnen und zu nutzen. Das Formular zur Antragstellung ist in jeder Filiale der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland (nachstehend „BTV“) bzw. auf www.btv-bank.de unentgeltlich erhältlich.

Das Basiskonto wird in der BTV in EUR angeboten und umfasst folgende Dienste:

- **Ein- oder Auszahlungen:** Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden (Ein- und Auszahlungsgeschäft) sowie alle für die Führung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- **Ausführung von Zahlungsvorgängen**, einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto des Kontoinhabers bei der BTV oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch
 - Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften,
 - Ausführung von Überweisungen einschließlich Terminüberweisungen und Daueraufträgen.

Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder von Geschäftsanteilen der BTV abhängig und darf auch nicht von zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden.

Die BTV ist verpflichtet, das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unverzüglich und spätestens 10 Geschäftstage nachdem der vollständige Antrag bei der BTV eingegangen ist, zu eröffnen oder den Antrag schriftlich abzulehnen.

Ablehnungsgründe:

Die BTV kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontos ablehnen, wenn

- der Antragsteller nicht zu dem oben genannten berechtigten Personenkreis gehört, oder
- der Antrag nicht alle für den Abschluss des Basiskontovertrags erforderlichen Angaben enthält, einschließlich der Angabe, ob und gegebenenfalls bei welchem in Deutschland ansässigen Institut für den Antragsteller bereits ein Zahlungskonto geführt wird, mit dem der Antragsteller bereits die oben genannten Zahlungsgeschäftsdienste tatsächlich nutzen kann und dieses Konto nicht bereits gekündigt wurde oder der Antragsteller von der Schließung dieses Zahlungskontos informiert wurde, oder
- wegen eines bereits vorhandenen und tatsächlich nutzbaren Zahlungskontos bei einem in Deutschland ansässigen Institut. Hierbei darf die BTV auch eine Bedarfsprüfung durch Abfrage bei einer Auskunftsfirma tätigen, oder
- der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil der BTV, deren Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der BTV verurteilt worden ist, oder
- der Antragsteller Inhaber eines Basiskontos bei der BTV war und die BTV den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 ZKG (wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot) oder nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 ZKG (wegen Zahlungsverzugs) berechtigt gekündigt hat, oder
- die BTV die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zum Antragsteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes oder nach § 25j des

Allgemeine Informationen Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Kreditwesengesetzes nicht erfüllen kann oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verstoßen würde.

Entgelte:

Die Entgelte können Sie dem Konditionenblatt für das Basiskonto entnehmen.

Kündigungsgründe:

Die BTV kann, sofern vereinbart (z.B. im Kontoeröffnungsvertrag für ein Basiskonto) in den folgenden Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde, oder
- der Kontoinhaber die (Berechtigten-)Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 ZKG nicht mehr erfüllt, oder
- der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto bei einem in Deutschland ansässigen Institut eröffnet hat, das von ihm tatsächlich genutzt werden kann, oder
- wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die die BTV allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

Ein Basiskontovertrag kann von der BTV auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten gekündigt werden, wenn der Kontoinhaber

- eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil der BTV oder deren Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der BTV begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen der BTV schwerwiegend verletzt hat und deshalb der BTV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der der BTV geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und dieser Betrag 100 Euro übersteigt, und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.

Ein Basiskontovertrag kann von der BTV ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Kontoinhaber

- das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder
- bei der Kontoeröffnung unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können, und bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre.

Der Kontoinhaber kann einen Basiskontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht eine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Das Recht des Kontoinhabers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.